



*Greater visibility and application of research through global networks of  
Open Access repositories*

---

## **COAR e. V. Vereinsatzung**

---

**wie beschlossen durch die Mitgliederversammlung, 21. Mai 2014, Athen, Griechenland**

<http://coar-repositories.org>

## **Confederation of Open Access Repositories (COAR e.V.)**

### **Vereinssatzung**

(wie beschlossen durch die Mitgliederversammlung, 21. Mai 2014, Athen, Griechenland)

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „COAR“. Das verwendete Akronym steht für „Confederation of Open Access Repositories“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt seitdem den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein und ggf. seine Geschäftsstelle haben ihren Sitz in Göttingen bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch Förderung und Realisierung der freien Zugänglichkeit (Open Access), der Sichtbarkeit und Nutzbarkeit von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in globalen Netzwerken digitaler Repositorien;
  - durch Förderung des Auf- und Ausbaus, der Interoperabilität und der Vernetzung digitaler Repositorien und komplementärer elektronischer Infrastrukturen national und weltweit;
  - durch Unterstützung auszuwählender Regionen in der Welt zur Etablierung und Vernetzung von Open Access – Repositorien;
  - durch Sichtbarmachen des Nutzens von Open Access – Repositorien sowie durch Information von Interessengruppen und Entscheidungsträgern hierüber;
  - durch Förderung des Austausches zwischen allen am Betreiben, Nutzen oder Fördern von Open Access – Repositorien Interessierten;
  - durch Durchführung von Projekten als Vertragspartner, die von Dritten unterstützt bzw. gefördert werden, soweit dadurch zugleich unmittelbar die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitglieder und Partner**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, mit einer Wahlmöglichkeit zwischen Einzel- und Konsortialmitgliedschaft. Außerdem hat COAR außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Partner. Alle Mitglieder und Partner unterstützen den Vereinszweck.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person aus dem Kreis der Institutionen und Organisationen für Forschung und Lehre werden. Sie sind verpflichtet, die regulären Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
  - 2.1 Einzelmitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über Stimmrecht, Rede- und Antragsrecht sowie aktives (das heißt, das Recht, auf der Mitgliederversammlung und in Wahlen abzustimmen) und passives (das heißt das Recht, sich zur Wahl stellen zu können) Wahlrecht zu den Gremien.

2.2 Eine Konsortialmitgliedschaft gestattet einer juristischen Einheit oder einer Gruppe von Institutionen die ordentliche Mitgliedschaft zu einem reduzierten Mitgliedsbeitrag.

a) Alle Mitglieder einer Gruppe verfügen in der Mitgliederversammlung über Stimmrecht, Rede- und Antragsrecht sowie passives Wahlrecht zu den Gremien.

b) (gestrichen)

c) Ein Konsortium benennt einen Koordinierungspartner, der dazu berechtigt ist, einen Vertrag mit COAR einzugehen und alle Mitglieder des Konsortiums zu vertreten. Dazu muss der Koordinierungspartner angemessene und gefestigte Beziehungen zu allen Konsortialmitgliedern besitzen, um die Rolle des Konsortiums zu bestimmen und die Zahlungen jedes Mitgliedes festzusetzen. Der Koordinierungspartner trägt die Verantwortung für die Zahlung des vollen Konsortialbeitrags.

d) Institutionen einer Gruppe können in unterschiedlichen Ländern ansässig sein.

e) (gestrichen)

f) Der Vorstand kann im Falle von großangelegten Gruppenkonsortien innerhalb eines Landes über einen Nachlass oder eine Obergrenze der Zahlungen entscheiden.

g) Alle Anträge auf Gruppenmitgliedschaft obliegen der Genehmigung durch den Vorstand von COAR.

3. Außerordentliches Mitglied kann eine Institution werden, der es finanzielle oder technische Einschränkungen nicht gestatten, dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten, oder eine natürliche Person, soweit sie gleichfalls an einer gemeinnützigen Institution aus Forschung, Lehre, Infrastruktur oder Technologie tätig ist und sich in beträchtlichem Umfang aktiv an der Realisierung des Vereinszweckes beteiligt.

a) Außerordentliche Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht mit Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

b) Außerordentliche Mitglieder aus weniger entwickelten Ländern können das volle Wahlrecht beantragen.

c) Von außerordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie gegebenenfalls und soweit es ihnen möglich ist einen reduzierten Mitgliedsbeitrag entrichten.

d) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme einer Institution als außerordentliches Mitglied liegt beim Vorstand.

4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, welche sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte von außerordentlichen Mitgliedern.

5. Partner können alle weiteren natürlichen und juristischen Personen werden, welche sich in beträchtlichem Umfang aktiv an der Realisierung des Vereinszweckes beteiligen. Partner haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederecht auf derselben.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden in Anhang I der Vereinssatzung festgelegt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft bzw. des Partnerstatus**

1. Die Gründungsmitglieder werden bei Vereinsgründung nach eigener Entscheidung ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.

2. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied oder Partner ist ansonsten in Textform beim Vorstand zu beantragen. Gibt der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht statt, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit Ehrenmitglieder aufnehmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Partnerstatus**

1. Die Mitgliedschaft im Verein bzw. der Partnerstatus enden durch Tod der natürlichen bzw. Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied bzw. Partner kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein bzw. dem Partnerstatus ausgeschlossen werden, wenn es bzw. er

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) als Mitglied oder Partner mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied bzw. Partner ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 6 Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sowie der Förderbeiträge der Partner und der jeweiligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (Anhang I) festgelegt.

2. Neben den Erfordernissen des Vereins sind Größe und Wirtschaftskraft der ordentlichen Mitglieder differenziert zu berücksichtigen, um eine breite internationale Mitwirkung zu erreichen.

3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder sind so zu gestalten, dass eine Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit erreicht wird.

4. Partner zahlen einen Förderbeitrag, welcher die Wirtschaftskraft ihres Sitzlandes berücksichtigt.

5. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die fristgerechte Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung von Jahresberichten sowie Arbeits- und Wirtschaftsplänen,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Partner,

e) die Einberufung von Arbeitsgruppen und die Benennung von Mitgliedern und Partnern mit Wahlrecht in diesen Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppensitzungen sowie die entsprechenden Protokolle sind allen Mitgliedern und Partnern von COAR zugänglich zu machen.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen, mindestens jedoch dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Bei der Aufstellung des Vorstands ist der fachliche Hintergrund und die Herkunft aus möglichst verschiedenen Regionen gebührend zu berücksichtigen. Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder auf der Grundlage ihrer Expertise hinzu bitten. Kooptierte Mitglieder beraten den Vorstand oder übernehmen ggf. für diese geschaffene Ämter, die zeitlich begrenzt werden können.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, das betrifft auch Eintragungen und Änderungen im Vereinsregister. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorsitzende kann Dritten für bestimmte Einzelgeschäfte Untervollmachten erteilen oder bis zu einer betragsmäßig bestimmten Grenze generelle Bankvollmacht erteilen. Die Untervollmachten müssen in jedem Falle in Textform und jederzeit widerruflich erfolgen.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Für letzteres ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Ein Vorstands-

mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, einen Nachfolger bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt in Sitzungen nach Bedarf zusammen. Dies ist auch durch Video- oder Telefonkonferenz möglich, in deren Rahmen auch Beschlussfassungen möglich sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlüsse können auch in Textform herbeigeführt werden. Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von vier Wochen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterzeichnen und allen Vorstandmitgliedern unmittelbar zugänglich zu machen.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wesentlichen Belangen auf Anfrage und unaufgefordert. Er nimmt Berichte von Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins entgegen, beantragt im Interesse der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Satzungsänderungen und nimmt Stellung zu Jahresberichten sowie Arbeits- und Wirtschaftsplänen, die durch den Vorstand eingereicht wurden.

2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person. Eine Abwahl erfordert eine 2/3- Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, haben aber das Recht auf Teilnahme und Rederecht bei Beiratssitzungen.

3. In Beiratssitzungen ist jedes Beiratsmitglied stimmberechtigt. Ein Beiratsmitglied kann bei Verhinderung einem anderen Beiratsmitglied in Textform seine Stimme übertragen. Bis zu zwei Stimmübertragungen pro Beiratsmitglied sind möglich, d.h. kein Beiratsmitglied kann mehr als drei Stimmen führen. Stimmübertragungen sind dem Beiratvorsitzenden vor Sitzungsbeginn in Textform anzuzeigen.

4. Der Beirat trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

6. Der Beirat ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung antragsberechtigt.

7. Jedes Beiratsmitglied hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

8. Der Vorsitzende des Beirats bzw. sein Stellvertreter beruft unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mitsamt Tagesordnung und zugehörigen Unterlagen zur Beiratssitzung ein. Mitglieder des Vorstands können eine Einberufung des Beirates verlangen und mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht an jeder Beiratssitzung teilnehmen.

9. Beiratssitzungen und Beschlussfassungen können auch per Video oder Telefonkonferenz erfolgen. Beschlüsse können auch in Textform herbeigeführt werden. Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von vier Wochen.

10. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern sowie dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beiratssitzung zu übermitteln.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) Auflösung des Vereins,

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein bzw. Beendigung des Partnerstatus,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die jährliche Kontenprüfung (Amtszeit vier Jahre),
  - g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der zugehörigen Stellungnahme des Beirats,
  - h) Entgegennahme des jährlichen Finanzberichts der Kassenprüfer,
  - i) Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
  - k) Entgegennahme des Arbeits- und Wirtschaftsplans des Vorstandes für das folgende Jahr und der zugehörigen Stellungnahme des Beirats,
  - l) Billigung bzw. Modifikation des Arbeits- und Wirtschaftsplans,
  - m) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - n) Entgegennahme von Ordnungen des Vorstands mit der zugehörigen Stellungnahme des Beirats,
  - o) Billigung bzw. Modifikation der Ordnungen des Vorstands
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und Versendung von Beschlussunterlagen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge für die Tagesordnung stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, denen der Vorstand nicht stattgeben hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung und Beschlussunterlagen mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Neben Mitgliedern und Partner können auch Mitarbeiter des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen, soweit sie von den Beratungsgegenständen nicht persönlich betroffen sind.
7. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Sofern nicht der gesetzliche Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist für das Stimmrecht die Vorlage einer Vollmacht in Textform des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Mitglied kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied in Textform seine Stimme übertragen. Bis zu zwei Stimmübertragungen pro Mitglied sind möglich, d.h. kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen führen. Stimmübertragungen sind dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn anzuzeigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend und regulär vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Drei Monate vor einer regulären Mitgliederversammlung teilt der Vorstand Termin und Versammlungsort mit und ruft ggf. zur Kandidatur der zu besetzenden Ämter auf. Kandidaten sind dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Der Vorstand prüft ihre Wählbarkeit und teilt die Kandidatenliste einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit Versand der Tagesordnung mit.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und regulär vertretenen ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden und regulär vertretenen ordentlichen Mitglieder wird geheim abgestimmt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltung-

gen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins von vier Fünfteln der anwesenden und regulär vertretenen ordentlichen Mitglieder.

11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, in dem mindestens die Zahl der erschienenen und regulär vertretenen ordentlichen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern und Partnern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Anfallberechtigten werden durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Von den Mitgliedern einstimmig beschlossen,  
Athen/Griechenland, 21. Mai 2014